



STADT BARMSTEDT



Barmstedt, 12.01.2009

Pressemitteilung

Ordnungsamt verweist auf Einhaltung des Leinenzwangs

Ob Sonnenschein oder Regen, der Hund muss bei jedem Wetter vor die Tür.
Hierbei darf er grundsätzlich ohne Leine geführt werden, außer:

1. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
2. auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern, in Treppenhäusern, in Fluren oder sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen,
3. in Gaststättenbetrieben, in Einkaufszentren, in Fußgängerzonen und in Haupteinkaufsbereichen,
4. in der Allgemeinheit zugänglich umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen
5. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
6. in öffentlichen Verkehrsmitteln
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten sowie Messen und
9. in Naturschutzgebieten, sowie diese Flächen betreten werden dürfen.

Außerdem müssen Hunde beim Spaziergang im Wald und freiem Feld zum Schutze der dort lebenden Tiere angeleint werden. Diese Anleinplicht gilt über das ganze Jahr hinweg und dient zur Sicherheit des Hundes; so kann dieser vom Jäger nicht für ein wilderndes Tier gehalten werden.

Des weiteren sind Hundebesitzer nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu beseitigen. Hierfür wurden Hundekot-Behälter Am Neuen Weg, Auf der Ohe, am Ostufer, an der Schlickumbrücke, an der Schleuse, im Park und am Eingang Moltkestraße aufgestellt.

Das Ordnungsamt bittet um Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Verstößen gekommen ist. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit da und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

V.i.S.d.P.
Hinnerk Goos
Pressesprecher

Tel.: 04123/681-33

Email: h.goos@stadt-barmstedt.landsh.de